



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2006-11/0822 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
18.11.2009	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
10.12.2009	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Verbot rechtswidriger Altpapiersammlungen

Sachverhalt:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.06.2009 die Entsorgungszuständigkeit für Abfälle aus privaten Haushaltungen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zugesprochen und dabei folgende Leitsätze aufgestellt:

- Private Haushalte müssen ihren Hausmüll einschl. seiner verwertbaren Bestandteile grundsätzlich den Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen. Sie sind nicht befugt, mit der Verwertung solcher Bestandteile Dritte zu beauftragen. Ausgenommen sind lediglich Abfälle, die der Abfallbesitzer persönlich verwerten kann.
- Der Begriff der gewerblichen Sammlung schließt Tätigkeiten aus, die nach Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaften Strukturen abgewickelt werden.
- Überwiegende öffentliche Interessen stehen einer gewerblichen Sammlung nicht erst bei einer Existenzgefährdung entgegen.

Ausgelöst wurde der Streit durch eine Anordnung der Landeshauptstadt Kiel, mit der sie einem privaten Unternehmen untersagte, im Stadtgebiet Altpapier aus privaten Haushaltungen durch Aufstellung "blauer Tonnen" zu erfassen und zu verwerten. Die hiergegen erhobene Klage war zunächst in zweiter Instanz erfolgreich. Das Oberverwaltungsgericht hob den Bescheid mit der Begründung auf, die Pflicht zur Überlassung privaten Hausmülls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entfalle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, soweit die Besitzer des Hausmülls zur Verwertung in der Lage seien; das sei auch dann der Fall, wenn ein beauftragter Dritter die Verwertung besorge. Außerdem sei die Tätigkeit der Klägerin als "gewerbliche Sammlung" gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG von der Überlassungspflicht freigestellt.

Diese Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht mit dem eingangs genannten Urteil in letzter Instanz aufgehoben.

Im Landkreis Rotenburg finden seit April 2008 nahezu flächendeckend gewerbliche Sammlungen durch die Firmen Remondis, RZS und in kleinerem Umfang außerhalb des Entsorgungsvertrages durch Firma Oetjen Rohstoffhandel statt. Sie erfolgen regelmäßig in dauerhaften Strukturen und sind daher nach dem Wortlaut des BVerwG-Urteils rechtswidrig. In der Konsequenz sind sie daher zu untersagen.

Beschlussvorschlag

Den Firmen Remondis GmbH & Co. KG, Recycling-Zentrum Stade GmbH und Oetjen Rohstoffhandel GmbH (außerhalb des bestehenden Entsorgungsvertrages) wird die Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen aus privaten Haushaltungen zum 01.01.2010 untersagt.

Luttmann